



Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Handwritten signature/initials

SAM GmbH · Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34 · 55130 Mainz

Landesbetrieb Straßen- und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Kastorhof 2

56068 Koblenz

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
- 8. FEB. 2002
Tab.Nr.: Anl.: *1/42*

Handwritten notes: b.R., 13/2

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom 07.01.2002 Unsere Zeichen, 11/42/Ka/AT Unsere Nachricht vom Durchwahl -54 Mainz 04.02.2002

Vollzug der §§ 43 und 46 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie § 8 Abs. 7 S. 2 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG)

hier: Antrag auf:

- Freistellung vom Entsorgungsnachweisverfahren gemäß §§ 43 und 46 KrW-/AbfG und
- Befreiung von der Andienungspflicht gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 LAbfWAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.01.2002 ergeht folgender

Bescheid:

I. Freistellung gemäß §§ 43 und 46 KrW-/AbfG

Hiermit wird dem Antragsteller gestattet, pechhaltigen Straßenaufbruch, der in Rheinland-Pfalz anfällt und in einer der in der Anlage aufgeführten Entsorgungsanlagen behandelt wird sowie nach Aufbereitung in Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in der Auftragsverwaltung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz eingebaut wird, ohne die gemäß Nachweisverordnung (NachwV) vorgeschriebenen Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleitscheine und/oder Übernahmescheine zu entsorgen.

II. Befreiung von der Andienungspflicht gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 LAbfWAG

Der Antragsteller wird für die in Ziff. I. genannten Entsorgungshandlungen von der Andienungspflicht freigestellt.

III. Nebenbestimmungen

1. Die Befreiung von der Nachweispflicht tritt sofort in Kraft.
2. Die Entsorgung des von diesem Freistellungsbescheid erfassten pechhaltigen Straßenaufbruchs ist für jede Entsorgungsanlage separat zu dokumentieren. Die Dokumentation hat in einer Liste zu erfolgen, in der nachfolgend aufgeführte Angaben enthalten sein müssen:
 - Entsorgungsanlage mit Betriebsnummer
 - Spalte mit Anfallstelle und Zuordnung zur Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt)
 - Spalte mit Abfallschlüsselnummer gem. Abfallverzeichnisverordnung
 - Spalte mit der Abfallschlüsselbezeichnung
 - Spalte mit der übernommenen Menge (in Tonnen)
 - Unterschrift der für die Richtigkeit der Liste verantwortlichen Person.

Die Liste ist durch den Antragsteller jährlich zu erstellen und der SAM unaufgefordert, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, zu übersenden.



Sitz:
Wilh.-Th.-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
HRB Mainz 5147

Tel.: (06131) 98298-0
Fax: (06131) 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
Internet: www.sam-rlp.de

Geschäftsführung:
Dr. Rainer Meffert
Heiko H. Wetekam
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ministerialdirigent Dr. Gottfried Jung

Mainzer Volksbank
Kto. 135500015 (BLZ 55190000)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Kto. 110103967 (BLZ 55050000)



3. In den Nachweisbüchern sind, zum Zweck der Verbleibskontrolle, die oben genannten Listen gemäß den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) abzulegen.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 07.01.2002 hat der Antragsteller eine Erleichterung bei der Nachweispflicht und eine Freistellung von der Andienungspflicht für die Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch beantragt.

Gemäß den Absätzen 3 der §§ 43 und 46 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Vorlage der Entsorgungsbelege ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Durch die vorstehende Entscheidung ist eine solche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten, da die Nachweisführung gegenüber der zuständigen rheinland-pfälzischen Behörde (SAM) - wenn auch in erleichterter Form - bestehen bleibt und die Entsorgung des Abfalls durch den Antragsteller sichergestellt ist. Dieser gewährleistet einerseits eine wirtschaftliche, umweltverträgliche Entsorgung und andererseits eine gesicherte Dokumentation. Das ausgebaute Material wird in ausgewiesenen Zwischenlagern angenommen und nach der Aufarbeitung durch beauftragte Dritte ausschließlich in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Auftragsverwaltung des Antragstellers eingebaut.

Aus diesen Gründen ist auch eine Lenkung der Abfälle im Rahmen der Andienungspflicht nicht erforderlich.

IV. Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung wird eine Gebühr nach folgenden Vorschriften erhoben:

§ 9 Abs. 3 Satz 4 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), in Verbindung mit § 3 und § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 02. Dezember 1993 (GVBl. S. 619), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und lfd. Nr. 2.1.26 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2001 (GVBl. S. 154).

Die Gebühr beträgt:

Euro 1.750,00

Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

SAM GmbH
Zentrale Stelle für Sonderabfälle

Wetekam

Dr. Meffert